

LAGEPLAN
M=1/1000

GEMEINDE KIRCHHEIM
ERSTE ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 56

AN DER HAUPTSTRASSE, ORTSTEIL HEIMSTETTEN GEMARKUNG HEIMSTETTEN, FLR. NR. 97, 98/T., 99/68, 99/80 T., 128/T.



BEBAUUNGSPLAN
NR. 21 H

GEMEINDE KIRCHHEIM
ERSTE ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 56

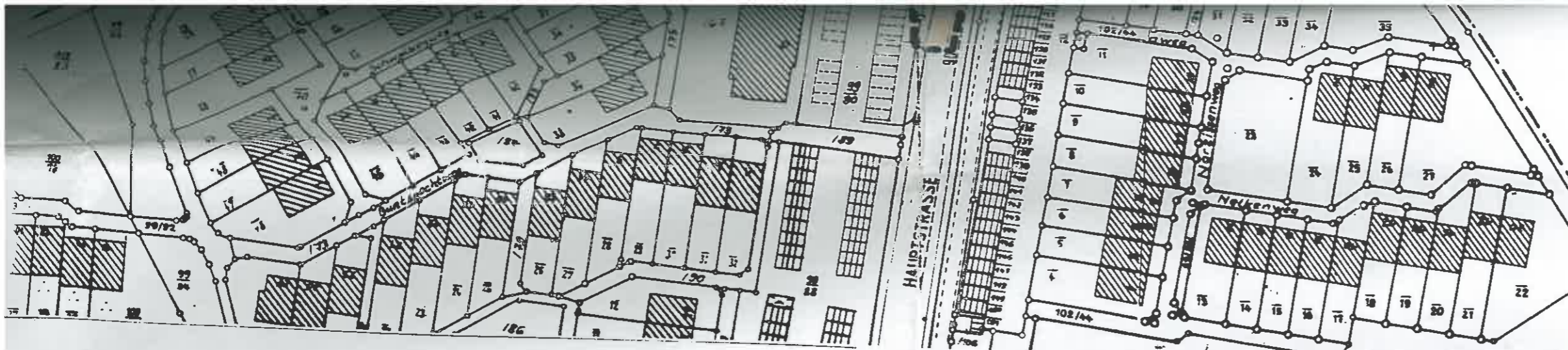
Die Gemeinde Kirchheim
buches (BauGB). §§ 1 und 2 des B
für den Freistaat Bayern (Gemein
nung (BayBO), der Verordnung übe
(Bunutzungsverordnung - BauNVO -
der Bauleitpläne und die Darstel

Inhalt

S a
A. F
B. H
C. V

Planverfasser:

Architekten
Dipl. Ing. FH Karl H. Gruber
Dipl. Ing. Martin Hubner
Gröbenrieder Str. 6, 85221 Dachau
Tel. 08131/4150
Fax 08131/86120



Dachau, den 19.04.93

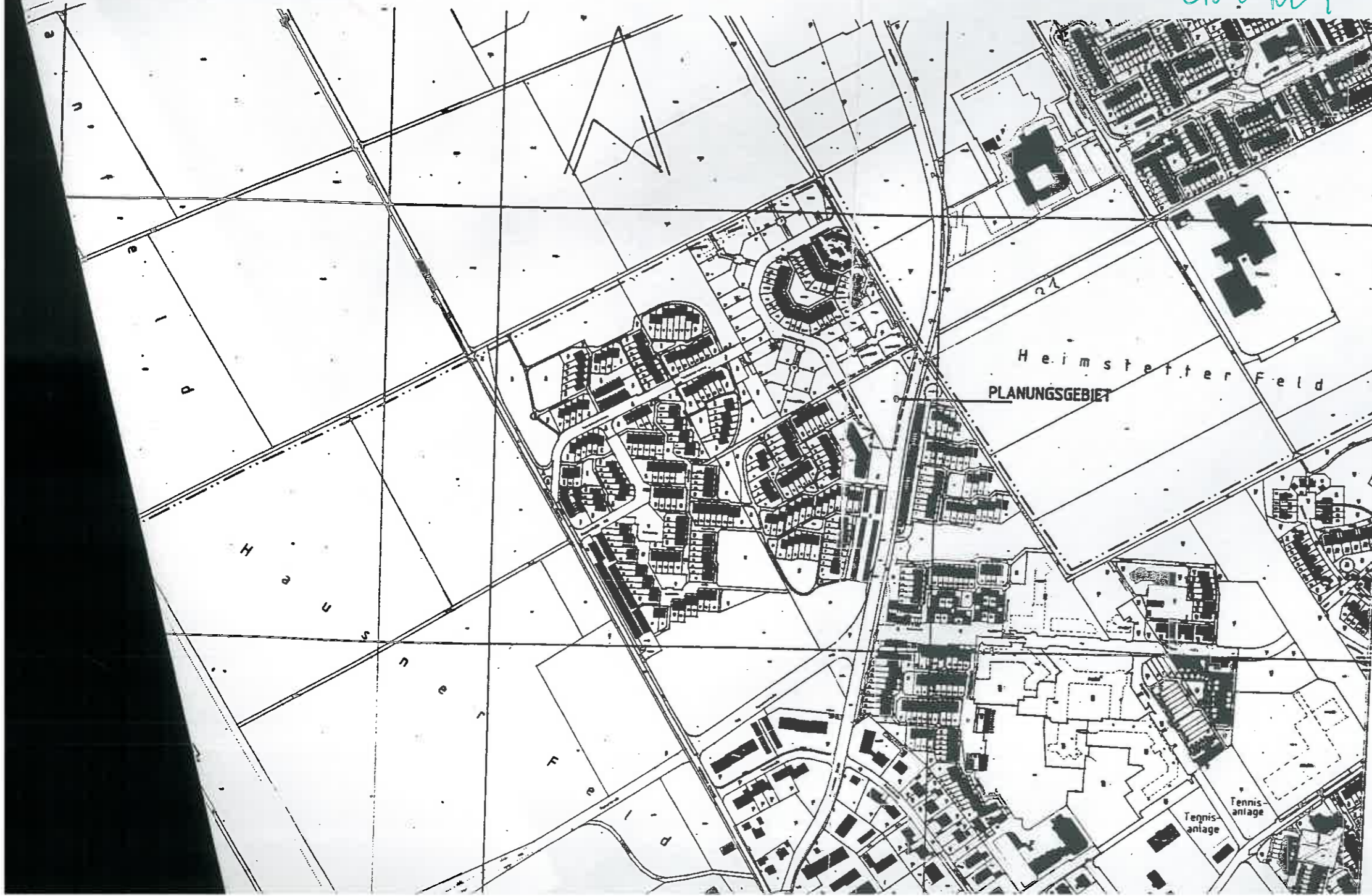
- 1. Änderung 07.03.94
- 2. Änderung 08.05.95
- 3. Änderung 11.09.95

ARCHITECTEN
 DIPL. ING. FH KARL H. GRUBER
 DIPL. ING. MARTIN HUBNER
 85221 DACHAU, GRÖBENRIEDER STR. 6
 TELEFON 08131/4150
 TELEFAX 08131/86920

DIE PLANFERTIGER:

Handwritten signature

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1/5000



A. Festsetzungen

1. Abgrenzungen

- 1.1. Grenze des räumlichen
- 1.2. Baugrenze

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1. WA (Allgemeines Wohngebietverordnung)
- 2.2. Nebenanlagen
 - 2.2.1. Als Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 zulässig: Gerätehäuschen für die Mi begrenzt.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1. III Zahl der Vollgeschosse a schoße
- 3.2. (2610) Maximale Geschosßfläche z. B. 2610 m²
- 3.3. Die Fläche von Aufentha. Vollgeschossen einschließ penräumen und ihrer Umfa nen.
- 3.4. GRZ 0,3 Maximale Grundflächenzah
- 3.5. Die festgesetzte GRZ (GR) (incl schreitungsmöglichkeit nach § 1 kann durch bauliche Anlagen unt durch die das Baugrundstück led soweit überschritten werden, als mit mindestens 1,0 m Erdüberdeck Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

4. Erschließung

- 4.1. Straßenbegrenzungslinie
- 4.2. öffentliche Straßenverkeh Fahrbahn
- 4.3. F+R öffentliche Straßenverkeh Fuß- oder Fuß- u. Radweg
- 4.3.1. öffentliche Grünfläche

GEMEINDE KIRCHHEIM

ERSTE ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 56, An der Hauptstraße, Ortsteil Heimstetten
Gemarkung Heimstetten Fl.-Nr. 97, 98/T,
99/68, 99/80 T., 128/T.

Die Gemeinde Kirchheim erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 und 2 des BauGB-Maßnahmen G Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bunutzungsverordnung - BauNVO -) und der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes diesen Bebauungsplan als

Satzung


Inhalt

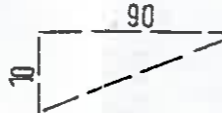
- A. Festsetzungen
- B. Hinweise
- C. Verfahrensvermerke

Planverfasser:

Architekten
Dipl. Ing. FH Karl H. Gruber
Dipl. Ing. Martin Hubner
Gröbenrieder Str. 6, 85221 Dachau
Tel. 08131/4150
Fax 08131/86120


Gemeinde Kirchheim
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim

4.4.  Grundstückszufahrt

4.5.  Sichtdreieck mit Angabe der Seitenlängen, z. B. 10,0 und 90,0 m
Die vom Sichtdreieck eingeschlossenen Flächen sind ab 0,8 m Höhe, gemessen in Fahrbahnmitte, freizuhalten von Gegenständen jeglicher Art, ausgenommen hochstämmige Bäume mit Astansatz über 2,0 m Höhe.

5.7.

4.6. Stellplätze

4.6.1.  Private Stellplätze mit Angabe der Stellplatzanzahl, z. B. drei Stellplätze, pro Wohneinheit sind mindestens 0,4 Stellplätze nachzuweisen. Befestigung der Oberflächen mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, fugenweites Pflaster, wassergebundene Decke, Kiesel etc.): Die Stellplätze am südlichen Zaunkönigring sind mit Pergola und einer Rankbepflanzung zu begrünen. Auf 4.7.1 Tiefgaragenstellplätze wird hingewiesen.

4.6.2.  öffentlicher Parkplatz

4.6.3.  Gemeinschaftsstellplätze

4.7. Tiefgaragen

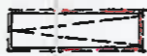
4.7.1. Stellplätze in den Tiefgaragen

Doppelparker bzw. Doppelstockstellplätze sind ausnahmsweise zulässig.
Pro Wohneinheit sind mindestens 1,5 PKW-Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen. Pro 25 m² Wohnfläche ist ein überdachter und abschließbarer Fahrradabstellplatz zu errichten.

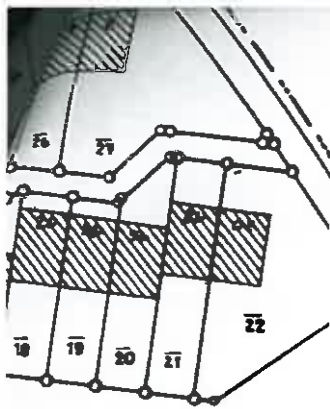
4.7.2.  Zu- und Ausfahrt Gemeinschaftstiefgarage

Zufahrten sind mit versickerungsfähigem Material (z. B. fugenweites Pflaster aus Granit oder Betonsteinen) zu befestigen, soweit sie nicht überbaut sind.

4.7.3.  Gemeinschaftstiefgarage

4.8.  Tiefgaragenrampe
Die Tiefgaragenrampe ist in Form eines geschlossenen Bauwerkes auszuführen. Die Wände und Decken der Rampe sind schallabsorbierend zu verkleiden. Der Schallabsorptionsgrad muß mindestens 0,6 bei 500 HZ betragen.

Bei einer eventuellen Grundstücksteilung muß auch das abgeteilte Grundstück über die festgesetzte Rampe in der Tiefgarage erreichbar sein.



T E K T E N
 KARL H. GRUBER
 MARTIN HUBNER
 BROEBENRIEDER STR. 6
 N 0 8 1 3 1 / 4 1 5 0
 0 8 1 3 1 / 8 6 1 2 0



A. Festsetzungen

1. Abgrenzungen

- 1.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.2. Baugrenze

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1. WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9, Baugesetzbuch, § 4 Baunutzungsverordnung)

2.2. Nebenanlagen

2.2.1. Als Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb des Bauraumes sind zulässig: Gerätehäuschen für die Mietergärten bis 5 m³ Bruttorauminhalt begrenzt.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1. III Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze, z. B. drei Vollgeschoße
- 3.2. (2610) Maximale Geschoßfläche für Wohnzwecke als Höchstgrenze z. B. 2610 m²
- 3.3. Die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschoßen als Vollgeschoßen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträumen und ihrer Umfassungswände sind ganz mit anzurechnen.
- 3.4. GRZ C,3 Maximale Grundflächenzahl (lt. § 19 BauNVO)
- 3.5. Die festgesetzte GRZ (GR) (inclusive der 50 %-igen Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO) kann durch bauliche Anlagen unter der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, in soweit überschritten werden, als diese baulichen Anlagen mit mindestens 1,0 m Erdüberdeckung versehen werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

4. Erschließung

- 4.1. Straßenbegrenzungslinie
- 4.2. Öffentliche Straßenverkehrsfläche Fahrbahn
- 4.3. Öffentliche Straßenverkehrsfläche Fuß- oder Fuß- u. Radweg
- 4.3.1. Öffentliche Grünfläche als Straßenbegleitgrün

- 4.9. Transformatorenstation
- 4.10. Flächen für Müllsammelstellen zur Unterbringung von Einzeltonnen.

5. Bauliche Gestaltung

- 5.1. Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß darf nicht mehr als 0,15 m über der anschließenden Geländeoberkante, gemessen in 1,0 m Abstand vom Gebäude, liegen. Diese Geländeoberkante wird festgelegt auf + 516,38 N.N.
- 5.2. SD Satteldach mit einer Neigung von wahlweise 42 bis 48 Grad, jedoch einheitlich für alle Dachflächen.
- 5.3. Die Höhe von Kniestöcken ist auf das konstruktiv erforderliche Maß von maximal 0,4 m beschränkt (Schnittpunkt Sparrenunterkante mit Gebäudeaußenwand).
- 5.4. Hauptfirstrichtung
- 5.5. Die Ausgänge der Tiefgaragen in die Freiflächen sind in leichter Stahl-Glaskonstruktion zu überdachen.
- 5.5.1. Die Tiefgaragendecken sind so auszubilden, daß eine spätere Bepflanzung möglich ist. Die Mindestüberdeckung muß 100 cm betragen.
- 5.6. Dachaufbauten
- 5.6.1. Dachgauben mit Satteldächern sind mit maximal 1,50 m Breite zulässig. Die Firsthöhe muß mindestens 1,50 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen. Der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens 1,5 m betragen. Zur Giebelwand ist ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten. Es darf pro Baukörper nur eine einheitliche Gaubenform ausgeführt werden. Gauben mit Tonnen oder Flachtonnendach sind nicht zulässig.
- 5.6.2. Zwerchgiebel, mit Satteldächern, die sich aus der Gebäudeaußenwand entwickeln, sind mit einer maximalen Breite von 3,1 m zulässig. Die Firste müssen mindestens 1,0m unter dem Hauptfirst liegen. Der Abstand der Zwerchgiebel zur Giebelwand bzw. untereinander muß mindestens 3,0 m

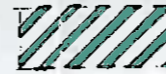
betragen. Dachaufbauten mit Tonnen oder Flachtonnendach sind nicht zulässig. Bei Zusammenschluß von zwei Zwerchgiebeln ist ausnahmsweise eine maximale Breite von 6,2 m zulässig, wobei der Abstand zur Giebelwand und untereinander dann 6,0 m betragen muß.

5.7.

Die Breite von Gebäuderücksprüngen im Obergeschoß darf im einzelnen 6,0 m und in der Summe 50 % der Gesamtlänge des Gebäudes nicht überschreiten (z. B. Loggien).

7. Grünordnung

7.1.



Öffentliche Grünfläche

7.2.



Private Grünfläche

Die unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- oder Stellflächen benötigt werden, nach Maßgabe der folgenden Festsetzungen 7.3. bis 7.5. anzulegen und zu erhalten.

7.3.

20 % der privaten Grünfläche ist mit Sträuchern zu bepflanzen.

Entlang der Süd-West- und Nord-Westseite des ausgewiesenen Bauraumes ist eine Bepflanzung mit heimischen Sträuchern mindestens zweireihig bei einer Pflanzdichte von ein Stück je m² anzulegen. Der Art nach wahlweise Haselstrauch (*corylus avellana*), Hartriegel (*cornus sanguinea*), Heckenkirsche (*lonicera sylostium*), Schneeball (*virburum opulus*), Schlehdorn (*prunus spinosa*), verschiedene Wildrosen, der Größe nach mindestens 0,8 m hoch. Es sollen maximal 20 % heimische Blütengehölze verwendet werden.

7.4.



Bäume zu erhalten

7.5.



Bäume zu pflanzen, der Art nach Spitzahorn oder Linde, hochstämmig, drei- bis viermal verpflanzt aus extra weitem Stand, der Größe nach 5,0 m hoch mit 25/30 cm Stammumfang in 1,0 m Höhe.

7.6.



Spielplatz für Kinder im Alter von 3-12 Jahren, mit Angabe Mindestgröße, z. B. 110 m².

7.7.

Im Nahbereich des Spielplatzes ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.6.1976 (LUMBI Nr. 7/8 vom 27.8.1987) über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen zu beachten.

7.8.

Die Standorte der zu pflanzenden Bäume und Sträucher können geringfügig verändert werden wenn aus verkehrstechn. oder aus Gründen der Spartenrassen eine Pflanzung am vorgesehenen Standort nicht möglich ist. Die Anzahl und Art der Bepflanzung muß dabei im Grundsatz erhalten bleiben.

7.9.

Der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Baumbestand sowie die nach diesen Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind auf Kosten der Eigentümer nachzupflanzen.

9. Vermaßung

9.1.



10. Milieuschutz

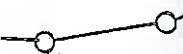
10.1.



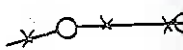
11. Diese Bauau Festsetzungen

B. Hinweise

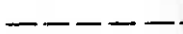
1.



2.



2.1.



3.

97

4.



5. Aufgrund des Verkehrslärmstimmungen der für (Beiblatt 1 z

6. Das Planungs Untergrund wu Ing., St.-Mar nik und Altla der Grundlabo Planungsgebie Gründung zu b

7. Im Hinblick a Heizung Gas v Staatsregieru liegt. Für ne ungsplanes fe

5.8. Ungeteilte Fensterglasflächen dürfen in der Breite 0,8 m und bei Wohnräumen in der Fläche 0,6 m² nicht überschreiten.

5.9. Als von außen sichtbare Baustoffe sind zugelassen für Wände: Mauerwerk verputzt und gestrichen in hellen Farbtönen oder Holzverschalung.

für Dächer: Dachpfannen in hellen Rottönen

Ein Einbau von Sonnenkollektoren ist zulässig. Die Gestaltung hat in Absprache mit dem Landratsamt zu erfolgen.

5.10. Balkone

5.10.1. Maximale Breite eines Balkones 3,1 m, maximale Tiefe 2,3 m.

5.10.2. Es dürfen maximal 2 Balkone aneinandergebaut werden. Aneinandergebaute Balkone sind durch eine Abschirmung aus Holz, Stahl oder Beton zu trennen und einheitlich zu gestalten.

5.10.3. Balkone an einem zusammenhängenden Baublock sind einheitlich zu gestalten.

5.10.4. Die Balkone können als eigenständige Konstruktion aus Holz oder Stahl vor den Fassaden der Hauptgebäude errichtet werden.

5.10.5. Die Brüstungen der Balkone in Holzkonstruktion sind in schlichter vertikaler Lattung zu errichten.

5.10.6. Bei Stahl- und Glaskonstruktionen der Balkone sind für die Brüstungen senkrechte Metallstäbe, Loch- oder Drahtgitter und Drahtbleche zulässig.

5.10.7. Als Innensichtschutz an Balkonbrüstungen sind nur Segeltücher in hellen Farbtönen zulässig. Auf die schallabsorbierende Ausbildung der Balkondecken lt. A 8.3 wird hingewiesen.

Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und nur bis zur Höhe der Oberkante Fertigfußboden 1. Obergeschoß angebracht werden. Die Höhe der Schrift und Zeichen von Werbeanlagen ist auf 0,25 m beschränkt.

5.12. Einfriedungen sind unzulässig.

6. Versorgung und Entsorgung

6.1. Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlußkästen der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der Grundstücke dienen, sind nach Möglichkeit in die baulichen Anlagen zu integrieren.

7.10.

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan nach Maßgabe der Festsetzung dieses Bebauungsplanes beizufügen.

8. Schallschutz

8.1. Zum Schutz vor dem von der Hauptstraße und der BAB A 99 (Ostring) einfallenden Verkehrslärm sind bei der Errichtung des Gebäudes folgende Lärmschutzvorkehrungen zu treffen:

An der Südwest-, Südost-, Ost- und Nordfassade und den entsprechenden Dachflächen des Baukörpers sind notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (Art. 45 BayBO) unzulässig.

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn die notwendigen Fenster hinter einer festen, schallabsorbierend ausgekleideten und mit einer Lüftungsmöglichkeit versehenen Verglasung (Wintergarten) liegen oder die betreffenden Räume mit einer schallgedämpften Belüftungseinrichtung ausgestattet werden. Der Schallabsorptionsgrad der Auskleidung muß mind. 0,6 bei 500 Hz betragen.

(Anmerkung: Diese Festsetzung erfordert "durchgesteckte" bzw. zur Westseite (Hauptwohnseite) ausgerichtete Wohnungen!)

8.2. Aufenthaltsräume sind durch technische Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster, Dachdämmung) so gegen Außenlärm zu schützen, daß einschließlich etwaiger Belüftungseinrichtungen oder Belüftungen über Wintergärten bei Wohnungen am Tag ein Innenschallpegel von 30 dB (A) und bei Nacht ein solcher von 25 dB (A) nicht überschritten wird. Bei Büroräumen, Arztpraxen und dergl. ist tags ein Innenschallpegel von 35 dB (A), bei Läden einer von 45 dB (A) einzuhalten (VDI 2719). Die Einhaltung dieser Werte ist beim Bauantrag über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen. Schallpegel der Straßen siehe Punkt IV der Begründung.

8.3. Werden an der Südwest-, Südost-, Ost- und Nordfassade Balkone oder Loggien angeordnet, sind die Deckenflächen derselben schallabsorbierend zu verkleiden. Der Schallabsorptionsgrad muß mind. 0,6 bei 500 Hz betragen.

8.4. Für alle innerhalb des Plangebietes zur Ausführung kommenden gewerblichen Nutzungen ist zum jeweiligen Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung ein Schallschutzgutachten vorzulegen, das unter Berücksichtigung sämtlicher im Einwirkungsbereich liegenden Anlagen und Betriebe die Einhaltung der gemäß TA Lärm und VDI 2058, Blatt 1, zulässigen Immissionsrichtwerte und maßgeblichen Spitzenschallpegel nachweist. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich (z. B. bei lärmarter Nutzung).

8. Landwirt
Die nord-
landwirt
schaftli

9. Bodenden
Wegen ev
eines Ve
werden.
Beginn d

10. Es wird
einzubau

9. Vermaßung

9.1.  Längenmaß in Metern, z. B. 6,0 m

10. Milieuschutz

10.1.  Wegekrenz zu erhalten

11. Diese Bebauungsplanänderung ersetzt in ihrem Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 56.


8. Hinweise

1.  Bestehende Grundstücksgrenze

2.  Aufzuhebende Grundstücksgrenze

2.1.  Neue Grundstücksgrenzen

3. 97 Flurstücksnummer, z. B. Flur Nr. 97

4.  Vorgeschlagene Gebäude

5. Aufgrund des von der Hauptstraße und der BAB A 99 (Ostring) einfallenden Verkehrslärms ist innerhalb des Plangebietes mit erheblichen Überschreitungen der für Allgemeines Wohngebiet maßgeblichen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1) zu rechnen.

6. Das Planungsgebiet liegt im Bereich einer aufgefüllten Kiesgrube. Der Untergrund wurde von der Grundlabor München GmbH K. Bach, E. Seydel Dipl.-Ing., St.-Martin-Str. 26, 8000 München 90, hinsichtlich der Gründungstechnik und Altlasten untersucht. Die Ergebnisse sind im Gutachten vom 7.10.92 der Grundlabor München GmbH zusammengefaßt. Für die Bebauung auf dem Planungsgebiet sind die Ergebnisse des Gutachtens und die Stellungnahme zur Gründung zu beachten.

7. Im Hinblick auf die Reinhaltung der Luft soll als Brennstoff für die Heizung Gas verwendet werden. Grundlage ist die Smogverordnung der Bayer. Staatsregierung vom 23. 09. 1985, in deren Geltungsbereich Kirchheim liegt. Für neue bauliche Maßnahmen sollten deshalb im Umgriff des Bebauungsplanes feste Brennstoffe und Heizöl als Brennstoff vermieden werden.


VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat Kirchheim hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 7 BauGB-MaßnahmenG beschlossen.

Kirchheim, den 28. Nov. 1995




1. Bürgermeister Heinz Hilger
1. Bürgermeister

2. Vereinfachte Änderung

Die vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 7 BauGB-MaßnahmenG wurde in der Zeit vom 10.09.1993 bis 11.10.1993 durchgeführt. In diesem Zeitraum wurde den betroffenen Grundstückseigentümern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Kirchheim, den 28. Nov. 1995

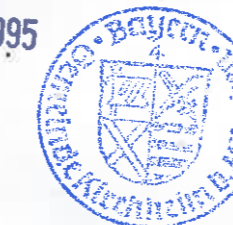



1. Bürgermeister Heinz Hilger
1. Bürgermeister

3. Satzungsbeschuß

Die Gemeinde Kirchheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.09.1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fass. vom 11.09.1995 zur Satzung beschlossen.

Kirchheim, den 28. Nov. 1995




1. Bürgermeister Heinz Hilger
1. Bürgermeister

sh Maß-
len.

infal-
ärm-

en
äumen

Fenster
r
r die
ausge-
0,6 bei

estseite

utzfen-
ch
bei
in
tpraxen
iner
st beim
der

oggen
verklei-

lichen
ung ein
her
gemäß
maßgeb-
immung
armer

- 8. **Landwirtschaft**
Die nordöstlich des Plangebietes gelegenen Grundstücke werden derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Ortsübliche negative Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf das Plangebiet sind hinzunehmen.
- 9. **Bodendenkmäler:**
Wegen evtl. vorhandener Bodendenkmäler darf der Humusabtrag nur im Beisein eines Vertreters des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege durchgeführt werden. Der Termin für die Ausführung dieser Arbeiten ist eine Woche vor Beginn dem Landesamt mitzuteilen.
- 10. Es wird empfohlen, in zu errichtenden Wohnungen Wohnungswasserzähler einzubauen.

4. Genehmigung

Der Bebauungsplan wurde am 05.04.1995... durch das Landratsamt München (Az.: 48/76-Bl. 40/82) nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Kirchheim, den 28. Nov. 1995



Heinz Hilger
.....
1. Bürgermeister **Heinz Hilger**
1. Bürgermeister

5. Rechtskraft

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Änderungsverfahrens erfolgte am 26.10.1995 durch Anschlag an die Amtstafeln. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.09.1995 in Kraft (§ 12 BauGB) und kann ab diesem Zeitpunkt auf Dauer im Bauamt der Gemeinde eingesehen werden.

Kirchheim, den 28. Nov. 1995



Heinz Hilger
.....
1. Bürgermeister **Heinz Hilger**
1. Bürgermeister

Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung
des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung
vom 26. 10. 95 Nr. IV 48/76-Bl. 40/82
Landratsamt München
i. A.
Beckerbauer